

Leistungsvereinbarung Tagesstrukturangebot und Randstundenbetreuung

zwischen der
Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli
vertreten durch den Gemeinderat, genannt Gemeinde

und dem
Chinderhuus Sunne-Egge GmbH

1. Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf das Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau, auf das Betriebsreglement Chinderhuus Sunne-Egge, auf die Pflegekinderverordnung und auf die schriftlichen Ausführungen des Schweizerischen Krippenvereines.

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf § 39 und § 51 Abs. 2 SPG (familienergänzende Kinderbetreuung), u.a. in Verbindung mit § 35 SPV (Kostenbeteiligung an der Tagesbetreuung der Kinder durch den Kanton), auf das neue Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau, auf das Betriebsreglement Chinderhuus Sunne-Egge, auf die Pflegekinderverordnung und aufgrund der schriftlichen Ausführungen des Schweizerischen Krippenvereines.

2. Zweck

Die Leistungsvereinbarung ist Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinde Oberwil-Lieli mit dem Chinderhuus Sunne-Egge GmbH, im nachfolgenden Chinderhort genannt. Sie legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten beider Partner fest und regelt die Leistungserbringung des Chinderhort' s und die Leistungsabgeltung durch die Gemeinde Oberwil-Lieli.

Der Chinderhort führt für Schüler bis und mit 6. Primarklasse und Kindergarten Kinder der Wohnortsgemeinde einen Mittagstisch, weitere nötige Tagesstrukturmodule und Randstundenbetreuung an.

3. Ziele

Der Chinderhort hat zum Ziel, den Kindern eine Umgebung zu schaffen, welche den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder entspricht und für die Entfaltung der Persönlichkeit offen ist.

4. Angebot / Leistung

Der Chinderhort wird mit einem umfassenden Betreuungsangebot für alle Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Primarklasse beauftragt. Während den Betriebsferien des Chinderhort' s sowie an den eidgenössischen und kantonalen Feiertagen bleibt der Chinderhort geschlossen.

Es ist eine Morgenbetreuung von 06.30 bis 09.10 Uhr und von 11.00 bis 11.50 Uhr sowie eine Mittagstisch-Betreuung von 11.45 bis 13.45 Uhr anzubieten.

Sofern die zu betreuenden Kinder keinen oder reduzierten Nachmittagsunterricht haben, ist eine Betreuung von 13.45 bis 18.00 Uhr anzubieten, dies in zwei

entsprechenden Modulen (Früh- und Nachmittagsbetreuung). Die Ferienbetreuung (ausser während den Betriebsferien des Chinderhuus Sunne-Egge) ist ebenfalls von 06.30 bis 18.00 Uhr sicherzustellen. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen Partnern geschehen. Ab 4 Anmeldungen muss ein Modul angefahren und geführt werden.

Die für den Mittagstisch angemeldeten Kinder erhalten eine vollwertige und ausgewogene Mahlzeit. Die Betreuung der Kinder ist während dieser Zeitspanne durch den Chinderhort vollumfänglich gewährleistet (für den Weg vom Schulhaus zu den Tagesstrukturen übernimmt der Chinderhort keine Verantwortung). Der Chinderhort übernimmt die Verantwortung für die Kinder während dem Mittagstisch und den Betreuungsstunden, entsprechend den abgeschlossenen Betreuungsverträgen zwischen Erziehenden und dem Chinderhort. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich alleine zu beschäftigen, Hausaufgaben zu erledigen, sich mit anderen Kindern auseinander zu setzen, gemeinsam zu spielen, zu basteln und zu lernen.

5. Führung

Die Tagesstrukturen werden von qualifiziertem Personal des Chinderhuus Sunne-Egge geführt. Die operative Führung unterliegt vollumfänglich dem Leitungspersonal vom Chinderhuus Sunne-Egge. Sie sind für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Tagesstrukturen verantwortlich. Die Leitungspersonen zeichnen sich für das Betriebskonzept und dessen Umsetzung verantwortlich. Der Chinderhort gewährleistet ein qualitativ hoch stehendes Betreuungsangebot, basierend auf den Qualitätsstandards von K&F. Die Organisation hat in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Schulbehörden Oberwil-Lieli zu erfolgen.

6. Finanzen / Leistungsabgeltung

Ab Einführung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes per August 2018 gewährt die Gemeinde Oberwil-Lieli einen Sockelbeitrag von Fr. 10 pro genutztes Mittagessen. An der Randstundenbetreuung beteiligt sich die Gemeinde Oberwil-Lieli mit dem vollen Normkostenbeitrag von Fr. 14 pro genutztem Randstundenmodul.

Das Chinderhuus kann halbjährlich (auf das 2. Schulsemester) eine Akonto-Rechnung stellen, basierend auf den effektiv genutzten Betreuungsmodulen (Mittagstisch und Randstundenbetreuung). Jeweils per Ende Schuljahr ist der Gemeinde eine Endabrechnung einzureichen.

Die Betreuungsgebühren werden durch den Chinderhort monatlich direkt den Erziehenden in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten (Betreuungs- und Mittagstischraum, Küche und zwei Kellerräume) unentgeltlich zur alleinigen Nutzung für die Tagesstrukturen zur Verfügung.

Die Reinigung der Räumlichkeiten, sowie das Waschen und Pflegen der Wäsche, übernimmt der Chinderhort. Auch stellt der Chinderhort Spielsachen und Bastelmaterial zur Verfügung. Die Gemeinde haftet nicht für die vom Chinderhort zur Verfügung gestellten Waren (Wäsche, Spielsachen, usw.).

7. Berichterstattung / Controlling

Die Gemeinde Oberwil-Lieli ist für die Betriebskontrolle und die Erteilung der nötigen Betriebsbewilligung zuständig. Die Gemeinde hat die Firma Consalis Beratungen GmbH in Baden mit der Aufsicht der Verhältnisse beauftragt. Das Chinderhuus hat sowohl der Gemeinde, als auch der Consalis, jederzeit Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu gewähren.

8. Dauer und Anpassung

Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft. Geringfügige Anpassungen können im gegenseitigen Einverständnis laufend getätigt werden. Änderungen im Leistungsangebot und bei der Finanzierung, sowie allfällige weitere Änderungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen, unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die Leistungsvereinbarung ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate und ist jeden Monat möglich. Bei gravierenden Verstössen gegen diese Leistungsvereinbarung kann jede Vertragspartei diese Leistungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats auflösen. Mit der Auflösung werden die Verpflichtungen aus dem Leistungsauftrag beidseitig hinfällig.

9. Streitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich, bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten betreffend diese Leistungsvereinbarung eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, stehen Kündigung oder verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 offen.

10. Haftung

Die Gemeinde Oberwil-Lieli lehnt jegliche Haftung aus dem Betrieb der Tagesstrukturen ab. Haftbar für sämtliche in dieser Leistungsvereinbarung geregelten Tagesstrukturen vom Chinderhort ist einzig und alleine das Chinderhuus Sunne-Egge, bzw. Frau Beata Emmenegger.

Vereinbarungsunterzeichnung:

Chinderhuus Sunne-Egge GmbH Für die Gemeinde Oberwil-Lieli

.....
(Beata Emmenegger) (Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:)